

## **Weshalb wir einen Vorsorgeauftrag erstellen sollten**

Am 1. Januar 2013 wurde das „Vormundschaftsrecht“ durch das neue „Erwachsenenschutzrecht“ und damit die „Vormundschaftsbehörde“ durch die „Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde“ (KESB) ersetzt. Angeblich sollte das neue Bundesrecht das Selbstbestimmungsrecht stärken.

Auf Grund eines Unfalls oder einer Krankheit kann, bisweilen auch völlig unerwartet, einer Person die Entscheidungsmacht genommen werden, so dass sie nicht mehr urteilsfähig ist. Wenn dieser Fall eintritt, gilt folgende Regelung:

**Für ordentliche Rechtshandlungen**, hat, gemäss **Art. 374 ZGB**, der Ehegatte oder der/die eingetragene Partner/in, welche mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.

Dieses Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte;
3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

**Für ausserordentliche Rechtshandlungen** in der Vermögensverwaltung, wie z.B. Haus- oder Grundstückverkauf, muss die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde eingeholt werden.

**Bei medizinischen Massnahmen** sind gemäss **Art. 378 ZGB** der Reihe nach folgende Personen berechtigt, eine urteilsunfähige Person zu vertreten:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene/r Partner/in einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt;
4. wer mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt;
5. die Nachkommen;
6. die Eltern;
7. die Geschwister.

Die unter Punkt 3-7 aufgeführten Personen haben nur dann das Vertretungsrecht, sofern sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Ist von Gesetzes wegen keine berechtigte Person vorhanden und niemand zur Stellvertretung der urteilsunfähigen Person bezeichnet, bestimmt die KESB einen Beistand. Wie in den vergangenen Jahren einige Fälle gezeigt haben, kann eine solche Fremdbestimmung für die Betroffenen unerträgliche Situationen schaffen und sie bis in die Verzweiflung treiben. Um solche unliebsame Situationen zu verhindern, sollte man als noch handlungsfähige Person, mittels einem Vorsorgeauftrag und/oder einer Patientenverfügung, verbindliche Anordnungen treffen.

In einer **Patientenverfügung** können wir die persönlichen Daten, den Hausarzt, die bevollmächtigte(n) Person(en) festhalten und medizinische Anordnungen wie z.B. unseren Willen betreffend Organspende und lebensverlängernde Massnahmen verfügen. Patientenverfügungsformulare verschiedener Organisationen können im Internet aufgerufen und heruntergeladen werden. **Eine Patientenverfügung muss schriftlich gemacht, eigenhändig datiert und unterschrieben werden.**

Mit einem **Vorsorgeauftrag** kann man als (noch) handlungsfähige Person, Vorsorge für sich und sein Vermögen treffen, indem man für den Fall einer Handlungs- oder Urteilsunfähigkeit eine oder mehrere Personen zur Wahrung der eigenen Interessen beauftragt. Diese beauftragte(n) Person(en) können damit im Falle einer Urteilsunfähigkeit, in Bezug auf die Betreuung, auf medizinische Massnahmen und auf die Regelung der finanziellen Angelegenheiten stellvertretende Anordnungen geben. **Ein Vorsorgeauftrag muss entweder von Anfang bis Ende handschriftlich geschrieben, datiert und unterschrieben sein oder dann notariell beurkundet sein.**

Die Existenz und der Hinterlegungsort eines Vorsorgeauftrages sollte in einer „zentralen Datenbank“ registriert werden. Die Registrierung erfolgt über das Zivilstandsamt. Ein gültiger Vorsorgeauftrag ist für Behörden und für Private rechtsverbindlich. Tritt eine Urteilsunfähigkeit ein, erkundigt sich die zuständige regionale Erwachsenenschutzbehörde (KESB), ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist. Wenn ja, prüft sie dessen Rechtsgültigkeit und erstellt der beauftragten Person eine Urkunde.

Diverse Links zu Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen finden Sie unter [www.ve-p.ch](http://www.ve-p.ch) . Nötigenfalls können Patientenverfügungen und Vorsorgeauftragsmuster beim Sekretariat VE+P, Postfach 63, 8514 Bissegg gratis bestellt werden.

Arthur Bosshart  
Sekretär VE+P